

Rundmail der Regulierungskammer NRW zum Kapitalkostenaufschlag Gas ab dem Jahr 2018

Verfahren zur Anpassung der Erlösobergrenzen ab dem Jahr 2018 aufgrund eines Antrages auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10a ARegV für die dritte Regulierungsperiode Gas (2018 bis 2022) - Erstmalige Abgabefrist: 30.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der ARegV-Novellierung, die seit dem 14.09.2016 in Kraft ist, können Verteilernetzbetreiber (VNB) gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze (EOG) aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags (KKAuf) beantragen. Der KKAuf hat das Ziel, Kapitalkosten aus Investitionen, die nach dem Basisjahr getätigt wurden und deshalb nicht in der Festlegung der kalenderjährlichen EOG eingeflossen sind, ohne Zeitverzug in der jeweiligen EOG zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber meldet hierbei jährlich zum 30.06 – erstmalig zum 30.06.2017 – die Kapitalkosten, die ab dem 01.01. des auf das Basisjahr folgenden Jahres entstehen sowie die Kapitalkosten, die bis zum 31.12. des Jahres, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wird, zu erwarten sind. Die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, wird gemäß § 5 Abs. 1a ARegV mit Wirkung für die zulässige Erlösobergrenze über das Regulierungskonto nachgefahren.

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10a ARegV kann gem. § 4 Abs. 4 S. 2 ARegV einmal jährlich zum 30.06. eines Kalenderjahres gestellt werden, nach § 34 Abs. 6 ARegV erstmals zum 30.06.2017 für das Kalenderjahr 2018.

Für den Antrag, zu dem auch der dieser E-Mail beigefügte Erhebungsbogen gehört, genügt die Übersendung aller erforderlichen Unterlagen per E-Mail an den Ihnen bekannten Sachbearbeiter bzw. an die E-Mail-Adresse der Regulierungskammer NRW info@landesregulierungsbehoerde.nrw.de. Weitere Informationen fügen Sie bitte als Anlage bei, z.B. als PDF-Dokumente, Excel- oder Word-Dateien. Tabellarische Aufstellungen, die ggf. auch eine rechnerische Auswertung erfordern, bitten wir grundsätzlich als Excel-Tabelle zu übersenden.

Eine Übersendung des Antrags (mit allen Anlagen) in schriftlicher Form per Brief, wie es von der BNetzA gefordert wird, ist ausdrücklich nicht notwendig.

Im Text der E-Mail-Nachricht soll der Netzbetreiber konkret den KKAuf beantragen (Stichwort „Antrag“) und insbesondere den von ihm begehrten Anpassungsbetrag in Euro für die betreffende Erlösobergrenze mitteilen, damit die Angabe mit dem Ergebnis im Erhebungsbogen, der auch die zugehörigen Rechenformeln enthält, abgeglichen werden kann.

Bitte beachten Sie, dass zur regelmäßigen (jährlichen) Anerkennung eines KKAuf zwingend auch jährlich, stets zum 30.06. des Jahres, ein neuer Antrag zu stellen ist. Fristverlängerungen werden nicht gewährt.

Die vorgeschriebene Genehmigung erfolgt durch gebührenpflichtigen Bescheid.

Soweit in dieser Rundmail nicht anders beschrieben, bitten wir um Beachtung der von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Hinweise zum Kapitalkostenaufschlag (Stand Mai 2017), die wir dieser Mail der Vollständigkeit halber als Anlage beigefügt haben.

Anlagen zu dieser Mail stehen Ihnen im Downloadbereich zur Verfügung.